



Information:

Weinbezeichnungsrecht:**Zum Erntejahrgang 2026 gelten neue Regelungen**

Mit der EU-Weinmarktreform 2009 wurde das germanische Bezeichnungsrecht dem herkunftsgeprägten romanischen Bezeichnungsrecht untergeordnet. Letzteres ist angelegt nach dem Grundsatz „Je kleiner die Herkunft, desto höher die Qualität“. Die Basis der neuen Herkunftspyramide (Abb. 1) bilden die Weine ohne geschützte Herkunftsangabe (Deutscher Wein), gefolgt von den Weinen mit geschützter geografischer Angabe (Landwein) und an der Spitze den Weinen mit geschützter Ursprungsbezeichnung (Qualitätswein).



Abb. 1: Kategorien des neuen herkunftsbezogenen Weinbezeichnungsrechts

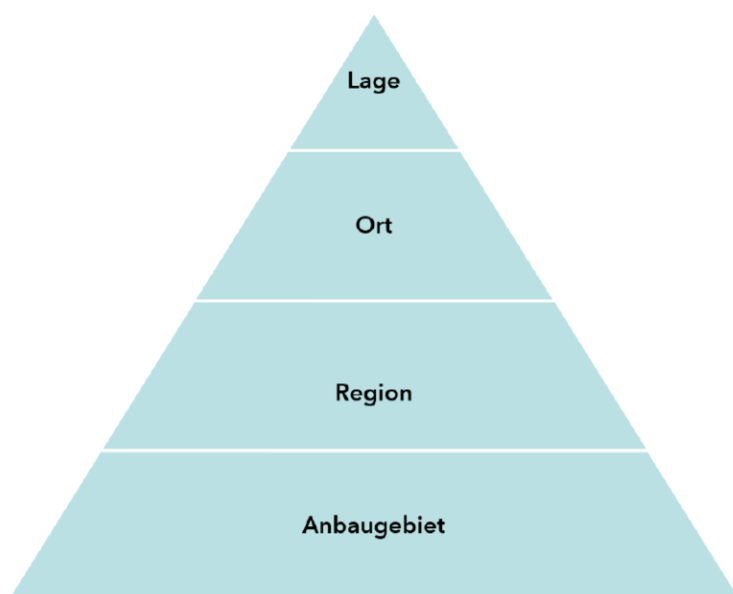


Abb. 2: Differenzierung der Weine mit geschützter Ursprungsbezeichnung nach ihrer Herkunft

Die nationale Umsetzung der EU-Regelungen erfolgte mit Inkrafttreten der Änderung der Weinverordnung (WeinVO) vom 03. Mai 2021.

Die derzeit gültige Fassung finden Sie hier:

[Weinverordnung Bundesgesetzblatt](#)

§ 39 der WeinVO regelt seitdem und durch das Auslaufen der Übergangsfrist ab Erntejahrgang 2026 verpflichtend die Voraussetzungen für die Stufen Region, Gemeinde/Ortsteil und Einzellage/Gewann. Im Folgenden werden die verpflichtend geltenden Regelungen aufgezeigt. Zusätzliche Regelungen und Einschränkungen sind den jeweiligen Produktspezifikationen der Erzeugergemeinschaften zu entnehmen.

Verwendung des Namens eines Bereichs oder einer Großlage

Wird der Name eines **Bereichs oder einer Großlage** verwendet, ist diesem stets der Begriff „Region“ deutlich lesbar und unverwischbar in gleicher Farbe, Schriftart und Schriftgröße unmittelbar voranzustellen. Danach ist z.B. die Großlage „Rauenthaler Steinmächer“ (=bisherige Bezeichnung) zukünftig als „Region Steinmächer“ anzugeben. Sofern mindestens 85 % der Trauben aus dem Ortsteil (=Gemarkung) Rauenthal stammen, sind folgende Angaben möglich: „Rauenthal Region Steinmächer“ oder „Region Steinmächer Rauenthal“. Da bei den letzten beiden Schreibweisen der Ortsteil „Rauenthal“ angegeben wird, gelten die im folgenden Absatz genannten Regelungen (Mindestmostgewicht Kabinett, früheste Abgabe an Endverbraucher 15. Dezember des Erntejahres). Die vorgenannten Regelungen gelten analog für die Angaben von Bereichen (z.B. „Region Johannisberg“ oder „Region Umstadt“).

Verwendung des Namens einer Gemeinde oder eines Ortsteils

Wird der Name einer **Gemeinde oder eines Ortsteils** verwendet, muss der Traubenmost oder die Maische im gärfähig befüllten Behältnis mindestens den für das Prädikat Kabinett vorgeschriebenen natürlichen Mindestalkoholgehalt (=Mindestmostgewicht) aufweisen. Unbeschadet dessen ist eine Anreicherung des Mostes nach den gesetzlichen Vorgaben und die Bezeichnung als Qualitätswein mit dem Namen einer Gemeinde oder eines Ortsteils zulässig. Die Erzeugnisse dürfen nicht vor dem 15. Dezember des Erntejahres der verwendeten Trauben an Endverbraucher abgegeben werden.

Verwendung des Namens einer Einzellage oder einer kleineren geografischen Einheit (Gewann)

Wird der Name einer **Einzellage oder einer kleineren geografischen Einheit (=Gewann)** verwendet, gelten folgende Regelungen:

- Dem Namen der Einzellage oder des Gewanns ist stets der Gemeinde- oder Ortsteilname deutlich lesbar und unverwischbar in gleicher Farbe und einer Schriftgröße, bei der die Buchstaben unabhängig der verwendeten Schriftart mindestens 1,2 mm groß sind, unmittelbar hinzuzufügen.
- Die Abgabe an den Endverbraucher darf nicht vor dem 01. März des auf das Erntejahr der verwendeten Trauben folgenden Kalenderjahres erfolgen.
- Das Erzeugnis darf nur aus einer oder mehreren in der jeweiligen Produktspezifikation dafür festgelegten Rebsorte(n) hergestellt worden sein (Süßung ausgenommen). Es ist die jeweils aktuell gültige Produktspezifikation zu beachten.
- Der Traubenmost oder die Maische muss im gärfähig befüllten Behältnis mindestens den für das Prädikat Kabinett vorgeschriebenen natürlichen Mindestalkoholgehalt (=Mindestmostgewicht) aufgewiesen haben. Unbeschadet dessen ist eine Anreicherung des Mostes nach den gesetzlichen Vorgaben und die Bezeichnung als Qualitätswein mit dem Namen einer Einzellage oder einer kleineren geografischen Einheit zulässig.

Wegfall der Leitgemeinden

Erstreckt sich eine Lage über mehrere Gemeinden oder Gemarkungen, so war nach der alten Regelung der Name der von der Landesregierung festgelegten „Leitgemeinde“ anzugeben (z.B. Angabe Johannisberger Klaus, auch wenn die Trauben der Lage „Johannisberger Klaus“ z.B. aus der Gemarkung Winkel stammten). Zukünftig ist die Angabe der Leitgemeinde nicht mehr zulässig. Daraus folgt, dass die Trauben, aus dem das Weinbauerzeugnis gewonnen wurde, zu mindestens 85 % (SR 75 %) tatsächlich aus dieser geographischen Einheit stammen müssen. Um auf das Beispiel „Johannisberger Klaus“ zurückzukommen, wird es in Zukunft – je nachdem woher mindestens 85 % (SR 75 %) der Trauben stammen – auch die Bezeichnung „Winkeler Klaus“ geben.

Die tatsächliche Herkunft (Gemarkung) der Rebflächen entnehmen Sie bitte Ihrem letzten Weinbaukarteibescheid.

Der Wegfall der Leitgemeinderegelung bringt Herausforderungen für die betroffenen Gemeinden und deren Lagenausschüsse mit sich. Einige notwendigen Änderungen konnten bereits umgesetzt werden. Beispielsweise wurde die Gemarkungsgrenze zwischen Mittelheim und Oestrich verschoben, sodass die Flächen der Einzellage „Rosengarten“ nun vollständig in der Gemarkung Oestrich liegen. Weiterhin wurde die Einzellagenbezeichnung für die auf Geisenheimer Gemarkung liegenden „Klosterberg“-Flächen zu „Mönchspfad“ geändert. Weitere Änderungen in der Gemeinde Eltville (z.B. Steinmorgen/Sandgrub/Taubenberg) wurden bereits umgesetzt oder werden derzeit in den städtischen Gremien und beim Dezernat Weinbau bearbeitet.

Die Ausführungen stellen den zum Stand 07.07.2026 gültigen Rechtsrahmen dar. Sollten sich Änderungen zu den genannten Regelungen ergeben, werden wir Sie informieren.

Ansprechpartner

Maximilian Brückner: Tel. 06123/9058-60, E-Mail: maximilian.brueckner@rpda.hessen.de
Mathias Schäfer: Tel. 06123/9058-40, E-Mail: mathias.schaefer@rpda.hessen.de

Regierungspräsidium Darmstadt – Dezernat V 51.2 Weinbau